

HRRS-Nummer: HRRS 2005 Nr. 535

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2005 Nr. 535, Rn. X

BGH 4 StR 524/04 - Beschluss vom 31. Mai 2005 (LG Münster)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Münster vom 5. Juli 2004 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, daß der Maßregelausspruch nach §§ 69, 69 a StGB aus den Gründen der Antragschrift des Generalbundesanwalts entfällt (vgl. im übrigen BGH, Beschluß vom 27. April 2005 - GSSt 2/04).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.